

# **Satzung des FC 66 Flammersbach e.V.**

## **§ 1. Name und Sitz.**

Der am 10. Juli 1966 gegründete Verein führt den Namen FC 66 Flammersbach.

Er hat seinen Sitz im Haigerer Stadtteil Flammersbach.

## **§ 2/1 Zweck und Aufgaben.**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein hat insbesondere den Zweck:

- a) Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
- b) Pflege der Kameradschaft und Freundschaft.
- c) Durch die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breiter Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen.

## **§ 2/2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 3. Das Geschäftsjahr.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr von 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

## **§ 4. Die Mitgliedschaft.**

Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.

Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

## **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft.**

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand, wozu eine einfache Mehrheit erforderlich ist.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Bei einer nachfolgenden, statthaften Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung.

## **§5a.**

Mitgliederdaten werden zu Vereinszwecken elektronisch verarbeitet. Die Datenschutzbestimmungen gemäß BDSG (Bundesdatenschutz Gesetz) werden vom Vorstand überwacht.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod.

b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Quartals zulässig ist und spätestens am 15. des letzten Quartalsmonats zu erfolgen hat.

c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn ein Mitglied

**I.** drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter, schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder

**II.** sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

d) durch Ausschluss (siehe § 10).

## **§ 7. Mitgliedschaftsrechte.**

a) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben sind sie auch wählbar.

b) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 8. Pflichten der Mitglieder.**

a) Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Beiträge pünktlich zu zahlen.

## **§ 9. Mitgliedsbeitrag.**

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung oder Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

## **§10. Ausschluss.**

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,

b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,

- c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- d) wegen Nichtbezahlung mindestens dreier Monatsbeiträge.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand.

Zu dem Ausschluss ist eine einfache Mehrheit notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden etc. dem Vorstand zu übergeben.

## **§11. Organe des Vereins.**

Vereinsorgane sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§12. Der Vorstand.**

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

**I.** dem 1. Vorsitzenden

**II.** dem 2. Vorsitzenden

**III.** dem Geschäftsführer

**IV.** dem Hauptkassierer

**V.** dem Ressortleiter.

b) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer, in Gemeinschaft oder jeder für sich in Gemeinschaft mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein.

c) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in zweijährigem Turnus neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Bei Wiederwahl oder Wahl in Abwesenheit muss die schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Personen vorliegen.

d) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung.

Die Verwendung der Mittel hat sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu Zwecken der Pflege des Sportes auszurichten.

Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde nach genehmigt sein.

e) Der Vorstand muss mindestens einmal monatlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

**f)** Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgende Sitzungen ohne Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden.

Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach Ausscheiden zu erfolgen.

**g)** Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

### **§13. Der erweiterte Vorstand.**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

**a)** dem Schriftführer,

**b)** dem Spielausschussobmann bzw. Mannschaftsbetreuer,

**c)** den beiden Unterkassierern,

**d)** dem Platz- und Gerätewart,

**e)** einem Beisitzer.

Der erweiterte Vorstand wird wie der geschäftsführende Vorstand in geheimer und unmittelbarer oder, wenn es keinen Widerspruch gibt, durch Zuruf oder Handzeichen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand soll vierteljährlich zusammenkommen.

### **§14. Die Mitgliederversammlung**

**a)** Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einzuberufende Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

**b)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Jahreswechsel einberufen werden.

Die Einberufung hat durch Aushang oder durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung soll u.a. folgende Punkte enthalten:

**I.** Jahresbericht des Vorstandes.

**II.** Jahresbericht des Spielausschussobmanns.

**III.** Bericht der Kassenprüfer.

**IV.** Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre).

**V.** Neuwahlen (alle 2 Jahre).

**VI.** Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen.

**c)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Terminierung muss spätestens eine Woche vorher erfolgen.

**d)** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Jugendmitglieder (4 Abs.3) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat die Wahlen durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von dem Wahlleiter ausdrücklich dem Geschäftsführer schriftlich zu bestätigen.

**e)** Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

**f)** Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden wie bisher geladen, sollte sich jedoch eine Stunde nach Tagungsbeginn der Versammlung nicht 1/5 der Mitglieder einfinden, ist der Vorstand berechtigt sofort eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Diese Information muss aber in der Einladung enthalten sein. Die neu einberufene Versammlung gilt für alle Angelegenheiten als beschlussfähig, ausgenommen sind Satzungsänderungen.

## **§15. Die Kassenprüfer.**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfling des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§16. Ausschüsse.**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§17. Sportabteilungen.**

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alle zwei Jahre während der ordentlichen

Mitgliederversammlung gewählt wird, geführt. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der betreffenden Abteilung.  
Er kann Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

## **§18. Jugendabteilungen.**

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, können Jugendgruppen gebildet werden. Zusammengefasst bilden diese Gruppen die Jugendabteilung, die vom Ressortleiter geführt wird. Die Jugendlichen sind nur organisiert, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

## **§19. Ehrungen.**

a) Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch den Vorstand möglich. Für den Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen.

b) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Dachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

## **§20 Ehrenämter.**

Das Amt eines jeden Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.  
Unkosten, Tagesgelder und Fahrtkosten, die vollends im Interesse der Wahrnehmungen von Geschäften des Vereins entstehen, gehen zu Lasten des Vereinsvermögens.

## **§21. Auflösung des Vereins.**

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.